

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs

A) Problem

1. Die Mitglieder des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen ein Sitzungsgeld nach Art. 3 des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs, das bisher als steuerfreie Aufwandsentschädigung geleistet wird. Infolge gesetzlicher Änderungen und der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 11. November 1998 (BVerfGE 99, 280 ff.) ist das Sitzungsgeld künftig nicht mehr als Aufwandsentschädigung zu qualifizieren und muss demnach versteuert werden.
2. Der Präsident des Verfassungsgerichtshofs, die Berichterstatter und Mitberichterstatter erhalten nach Art. 1 bzw. Art. 2 des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs eine Vergütung, die bisher einem pauschalen Besteuerungsverfahren unterworfen wurde. Die Pauschalbesteuerung findet im geltenden Recht keine Stütze mehr. Sie ist durch die normale Regelbesteuerung zu ersetzen.

B) Lösung

1. Um den Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofs auch in Zukunft leistungsgerechte Sitzungsgelder zu gewähren, die der Bedeutung und Funktion des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs entsprechen, wird der Bruttobetrag des Sitzungsgeldes entsprechend der zu erwartenden steuerlichen Belastung der Mitglieder erhöht.
2. Auch die Vergütungen des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs sowie die Berichterstatter- und Mitberichterstattervergütungen werden infolge der zu verändernden steuerlichen Situation angehoben.

C) Alternativen

Beibehaltung der bestehenden gesetzlichen Regelung; dies hätte allerdings zur Folge, dass die den Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofs gewährten Entschädigungen sowie die Vergütungen des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs, der Berichterstatter und Mitberichterstatter vor dem Hintergrund der Bedeutung und Funktion ihres Amtes nicht mehr als angemessen anzusehen wären.

D) Kosten

Da die Summe der zu gewährenden Sitzungsgelder und Berichterstattevergütungen vom jeweiligen Geschäftsanfall beim Bayerischen Verfassungsgerichtshof abhängt, können die durch die Gesetzesänderung verursachten Mehrausgaben nicht exakt berechnet werden. Bei Zugrundelegung der Geschäftszahlen der letzten drei Jahre (1997 bis 1999) ergeben sich im Durchschnitt Mehrausgaben von rund 150.000,- DM jährlich. Die erhöhten Zahlungen an die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs dienen dem Ausgleich steuerlicher Mehrbelastung.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs

§ 1

Das Gesetz über die Entschädigung der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs (BayRS 1103-2-I) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Abs. 1 wird der Betrag „560 Deutsche Mark“ durch den Betrag „1500 €“ ersetzt.
2. Art. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird der Betrag „280 Deutsche Mark“ durch den Betrag „750 €“ ersetzt,
 - b) in Absatz 2 wird der Betrag „140 Deutsche Mark“ durch den Betrag „350 €“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Vergütung fällt nur für die Fälle an, in denen eine schriftliche Sachverhaltsdarstellung oder ein schriftliches Gutachten angefertigt wurde.“
3. In Art. 3 wird der Betrag „50 Deutsche Mark“ durch den Betrag „200 €“ ersetzt.
4. Art. 3 a wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Jahreszahl „1966“ durch die Jahreszahl „2002“ ersetzt,
 - b) in Satz 2 werden die Worte „Deutsche Mark“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.

§ 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 gelten Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 und 2 und Art. 3 des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs bis zum 31. Dezember 2001 mit der Maßgabe, dass
 1. in Art. 1 Abs. 1 der Betrag „1500 €“ durch den Betrag „3000 DM“,
 2. in Art. 2 Abs. 1 der Betrag „750 €“ durch den Betrag „1500 DM“,
 3. in Art. 2 Abs. 2 der Betrag „350 €“ durch den Betrag „700 DM“ und
 4. in Art. 3 der Betrag „200 €“ durch den Betrag „400 DM“ ersetzt wird.

Begründung:

A) Allgemeines

1. Aufgrund der Änderung des § 17 BBesG durch das Versorgungsreformgesetz 1998 vom 29. Juni 1998 (BGBl I S. 1666) und der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 11. November 1998 (BVerfGE 99, 280 ff.) kann das Sitzungsgeld gemäß Art. 3 des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs nicht mehr als Aufwandsentschädigung qualifiziert werden. Das hat zur Folge, dass das Sitzungsgeld künftig zu versteuern ist.

Ziel des Gesetzes ist es, den Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofs auch in Zukunft Entschädigungen zu gewähren, die der Bedeutung und der Funktion des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs entsprechen und die durch die Tätigkeit entstehenden Belastungen ausgleichen. Nach den bisherigen gesetzlichen und haushaltsrechtlichen Regelungen wird ein Sitzungsgeld von (derzeit) 204 DM netto gewährt. Damit trotz der veränderten steuerlichen Situation die Höhe des Sitzungsgeldes erhalten bleibt, ist das Sitzungsgeld entsprechend zu erhöhen.

2. Die Vergütungen des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs (Art. 1 Abs. 1), der Berichterstatter (Art. 2 Abs. 1) und Mitberichterstatter (Art. 2 Abs. 2) werden derzeit nach einem Erlass aus dem Jahr 1949 einem pauschalen Besteuerungsverfahren unterworfen. Dieses pauschale Besteuerungsverfahren kann in Anpassung an die geltende Steuerrechtslage künftig nicht mehr durchgeführt werden. Es soll zeitgleich mit In-Kraft-Treten dieses Änderungsgesetzes ersetzt werden durch das normale Regelbesteuerungsverfahren. Demnach sind die genannten Vergütungen von den Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofs nach ihrem jeweils individuellen Steuersatz zu versteuern. Je nach dem individuellen Steuersatz können sich durch den Wegfall der bisher praktizierten Pauschalversteuerung im Einzelfall Verminderungen oder Erhöhungen des Nettobetrags ergeben. Damit trotz der veränderten steuerlichen Situation die Höhe der Vergütungen angemessen bleibt, werden sie entsprechend erhöht. Auch diese Erhöhung trägt der mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes zu verändernden steuerlichen Situation Rechnung.
3. Anlässlich der Gesetzesänderung werden die Beträge auf Euro umgestellt.

B) Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1 Nr. 1 und Nr. 2 (Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3):

Entsprechend Art. 3 a des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs sind die Vergütungen und das Sitzungsgeld seit 1966 jeweils den Änderungen der Beamtensoldatensumme angepasst worden. Die in § 1 Nr. 1 und Nr. 2 vorgesehenen, durch die veränderte steuerrechtliche Situation bedingten Erhöhungen betragen daher nach dem derzeitigen Stand:

- in Art. 1 Abs. 1 von 2279 DM brutto auf 1500 €brutto;
- in Art. 2 Abs. 1 von 1140 DM brutto auf 750 €brutto;
- in Art. 2 Abs. 2 von 570 DM brutto auf 350 €brutto.

Die Änderung des Art. 2 Abs. 3 ist redaktioneller Natur.

Zu § 1 Nr. 3 (Art. 3):

Das Sitzungsgeld beträgt derzeit 204,00 DM. Es wurde bisher als steuerfreie Aufwandsentschädigung gewährt. Künftig ist das Sitzungsgeld zu versteuern. Es soll daher auf 200 €brutto angehoben werden, um die derzeitige Höhe des Nettobetrags des Sitzungsgeldes weiterhin zu gewährleisten.

Zu § 1 Nr. 4 (Art. 3 a):

Der Zeitpunkt, ab dem Änderungen des Grundgehalts der Beamten in der Besoldungsgruppe A 16 für die Anpassung der Vergütungen und des Sitzungsgeldes zu berücksichtigen sind, wird an den Stichtag für die Euro-Umstellung angepasst.

Zu § 2 Abs. 1:

Das Gesetz soll zum 1. Januar 2001 und damit baldmöglichst in Kraft treten. Gegebenenfalls ist ein rückwirkendes In-Kraft-Treten vorzusehen.

Zu § 2 Abs. 2:

Die Übergangsvorschrift berücksichtigt, dass der Stichtag für die Euro-Umstellung der 1. Januar 2002 ist. Im Jahr 2001 gelten abweichend von der Regelung in § 1 Nrn. 1 und 3 allein die in § 2 Abs. 2 festgelegten DM-Beträge.